

Bundesrathsbeschluß

betreffend

die Einziehung und Außerkurssetzung belgischer und italienischer
Silbermünzen.

(Vom 25. September 1868.)

Der schweizerische Bundesrath,

in Anwendung von Art. 5 des unterm 23. Dezember 1865 zwischen Belgien, Frankreich, Italien und der Schweiz abgeschlossenen Münzvertrages, zufolge welchem die im Feingehalt von $\frac{900}{1000}$ ausgeprägten Silbertheilmünzen bis zum 1. Januar 1869 aus dem Verkehr zurückgezogen werden sollen;

auf den Antrag seines Finanzdepartements,

beschließt:

Art. 1. Alle belgischen Silbermünzen mit dem Bildniß Leopold I. unter dem Fünffrankenthaler, und alle italienischen Silbermünzen unter dem Fünffrankenthaler, welche eine frühere als die Jahreszahl 1863 tragen, sind vom 1. Januar 1869 an außer Kurs gesetzt.

Art. 2. Das Finanzdepartement ist mit den erforderlichen Anordnungen zum Rückzug dieser Münzsorten und deren Austausch mit den betreffenden Staaten beauftragt.

Art. 3. Gegenwärtiger Beschluß tritt vom Tage seiner Bekanntmachung an in Kraft.

Bern, den 25. September 1868.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,

Der Vizepräsident:

Welti.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.

Bundesrathsbeschluß betreffend die Einziehung und Außerkurssetzung belgischer und italienischer Silbermünzen. (Vom 25. September 1868.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1868
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	43
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	26.09.1868
Date	
Data	
Seite	359-359
Page	
Pagina	
Ref. No	10 005 919

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.